Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Unterschneidheim vom 12.11.2012

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 €.

(2) Wird die verbrauchte Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, sondern pauschal festgesetzt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter pauschal festgesetzter Wassermenge 2,10 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Unterschneidheim, den 02.11.2020

gez.
Nikolaus Ebert
Bürgermeister

Unterschneidheim

geöffnet am 29.03.2024 um 02:43 Uhr

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluss widersprochen hat oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.

Ausfertigung:

Unterschneidheim, den 02.11.2020

gez.
Nikolaus Ebert
Bürgermeister

Unterschneidheim.

geöffnet am 29.03.2024 um 02:43 Uhr